

Zu TOP Ö 6

28. Jan. 2016
DB



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**Herrn
Thomas Joachim Klein
Zehntweg 28

51467 Bergisch Gladbach**

Fachbereich 3
Rechtsangelegenheiten
Hauptstraße 250
Auskunft erteilt:
Herr Cürten, Zimmer 2
Tel.: 02202 / 14-2416
Fax: 02202 / 14-2441
E-Mail: D.Cuernten@stadt-gl.de

Az.
30 01 00.1/16

Datum
20.01.2016

Ihre Anfrage in der Ratssitzung vom 07.01.2016 zu den Prozesskosten bzgl. Gerichtsverfahren des Ratsmitgliedes Frank Samirae

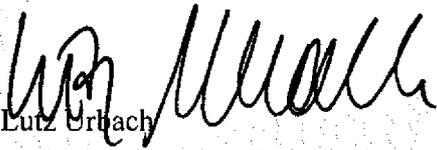
Sehr geehrter Herr Klein,

in der Ratssitzung am 07.01.2016 stellten Sie die Frage, wie hoch die Prozesskosten seitens der Stadt Bergisch Gladbach bei den Gerichtsverfahren des Herrn Samirae gewesen seien, welche die Stadt verloren habe.

Diesbezüglich bleibt zunächst klarzustellen, dass eine Kostentragungspflicht der Stadt in den von Ihnen angesprochenen Verfahren allein daraus resultiert, dass es sich um kommunalverfassungsrechtliche Organstreitverfahren gehandelt hat, bei denen die Stadt in der Regel auch im Obsiegensfall oder im Fall einer sonstigen Erledigung des Rechtsstreits verpflichtet ist, der Klägersseite die entstandenen und verauslagten Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten. Eine etwaige Kostenerstattung ist zwar beschränkt auf diejenigen Kosten, die dem Grunde und der Höhe nach notwendig sind, um die eigene Wahrnehmung im Interesse der Stadt zugewiesener Aufgaben oder Kompetenzen zu verteidigen. Von einer Erstattungspflicht ausgenommen sind insbesondere mutwillig verursachte Kosten. Da der Funktionsträger seine Innenrechtsbefugnisse nicht um seiner selbst willen, sondern im Fremdinteresse der Kommune ausübt, ist er bei deren Durchsetzung zur Rücksichtnahme und Treue gegenüber der Kommune verpflichtet. Handelt er dieser Pflicht zuwider, indem er gerichtliche Auseinandersetzungen um seine organschaftlichen Befugnisse ohne vernünftigen Anlass führt, so kann er die ihm entstandenen Aufwendungen nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben nicht ersetzt verlangen. Wann diese Grenze überschritten ist, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles. In den streitgegenständlichen Gerichtsverfahren von Herrn Samirae sah das VG Köln diese Grenze als noch nicht überschritten an.

Im Rahmen von drei kommunalverfassungsrechtlichen Verfahren des Ratsmitgliedes Frank Samirae gegen den Bürgermeister bzw. die Stadt (VG Köln 4 L 1961/14, 4 K 2689/15 und 4 K 2787/15) sind in der Summe Gerichtskosten in Höhe von 673,50 € sowie Gebühren für die von Herrn Samirae mit der Prozessführung beauftragten Rechtsanwälte in Höhe von insgesamt 3.882,81 € entstanden, woraus sich eine Gesamtkostenbelastung für die Stadt Bergisch Gladbach in Höhe von 4.556,31 € errechnet.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Urbach